

ARBEITSLÖSENVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMER

Allgemeines

Die Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) umfasst keine Arbeitslosenversicherung. Selbständig Erwerbstätige können daher aus dem GSVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ableiten.

Allerdings kann sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ergeben, wenn der selbständig Erwerbstätige

- vor Aufnahme seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ASVG- und arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen ist oder
- nach dem 1.1.2009 eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen hat.

Vorsicht!

Voraussetzung für den Arbeitslosengeldbezug ist immer die Zurücklegung oder Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung!

Unbefristete Rahmenfristerstreckung

Unternehmer, die vor dem 1.1.2009 unselbständig und selbständig erwerbstätig waren, behalten ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, den sie durch ihre unselbständige Tätigkeit erworben haben.

Beispiel:

Ein Unternehmer übt vom 1.1.1990 bis 31.12.1994 eine unselbständige, ab 1.1.1995 eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Auf Grund der unselbständigen Tätigkeit hat er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben, der ihm durch die unbefristete Rahmenfristerstreckung gewahrt bleibt.

Unternehmer, die nach dem 1.1.2009 eine selbständige Tätigkeit beginnen, wahren ebenfalls ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, allerdings nur dann, wenn sie vor ihrer Selbständigkeit zumindest 5 Jahre unselbständig erwerbstätig waren.

Beispiel:

Ein Unternehmer übt vom 1.1.2000 bis 31.1.2009 eine unselbständige, ab 1.2.2009 eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Da eine 5-jährige unselbständige Beschäftigung vorliegt, behält er unbefristet seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Vorsicht!

War ein Unternehmer vor seiner Selbständigkeit keine 5 Jahre unselbständig erwerbstätig, kann er bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem 1.1.2009 seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld maximal 5 Jahre lang wahren.

Beispiel:

Ein Unternehmer übt vom 1.1.2007 bis 31.1.2009 eine unselbständige Erwerbstätigkeit, ab 1.2.2009 eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Der Unternehmer hat seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bis 31.1.2014 gesichert. Möchte er für den Fall der Arbeitslosigkeit weiter abgesichert sein, hat er die Möglichkeit, sich nach dem neuen Modell für Selbständige zu versichern.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Selbständige können seit 1.1.2009 auf freiwilliger Basis in der Arbeitslosenversicherung versichert sein. Für den Abschluss der freiwilligen Arbeitslosenversicherung gelten bestimmte Fristen:

- Unternehmer mit Beginn der selbständigen Tätigkeit vor dem 1.1.2009 konnten sich im gesamten Jahr 2009 in die Sozialversicherung „hineinoptieren“. Bei Einlangen der Eintrittserklärung bis spätestens 31.3.2009 hat der Versicherungsschutz ab 1.1.2009 begonnen.
- Unternehmer mit Beginn der selbständigen Tätigkeit seit dem 1.1.2009 können innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft über die Möglichkeiten einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung in das neue System „hineinoptieren“.

Vorsicht!

Die getroffene Entscheidung ist für 8 Jahre bindend. Unternehmer, die sich erst später für das neue Modell der Arbeitslosenversicherung entscheiden, haben frühestens nach 8 Jahren die Möglichkeit, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen zu werden.

Tipp!

Alle bereits durch die unbefristete Rahmenfristerstreckung abgesicherten Unternehmer können durch Beitritt in das neue Modell die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verlängern und einen höheren Arbeitslosengeldanspruch erwerben.

Beiträge

Selbständige haben die Wahl zwischen 3 fixen monatlichen Beitragsgrundlagen. Die Beitragsgrundlage beträgt ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG. Der Beitragssatz macht 6 Prozent aus.

monatlicher Beitrag (2012)	tägliches Arbeitslosengeld (2012)
€ 74,03	€ 19,86
€ 148,05	€ 31,59
€ 222,08	€ 43,42

Information und Antragstellung

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft informiert jeden einzelnen Versicherten über die Möglichkeit des „Opting-In“ und nimmt entsprechende Anträge entgegen. Ein etwaiger Antrag auf Arbeitslosengeld ist beim AMS zu stellen.

Stand: Jänner 2012

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!